

Mitteilung an die Anleger

des Umbrella-Fonds „**PARSUMO**“

(Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen“)
mit den Teilvermögen:

PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

PARstrategie nachhaltig 25 ESG Fonds

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, Basel, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

- Die Bst. b) wird dahingehend angepasst/präzisiert, dass neu Derivate nicht nur auf kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. c) erlaubt sind, sondern neu auch auf kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) und e).
- Da die beiden Teilvermögen des Umbrella-Fonds im beschränkten Umfang auch in Dachfonds investieren dürfen, wird in Bst. c) der Zusatz gestrichen, wonach nur in Zielfonds investiert werden darf, deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen.

Die Bst. c) lautet deshalb neu wie folgt:

Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Die besonderen Vor- und Nachteile einer Fund-of-Fund-Struktur werden im Prospekt zu diesem Fondsvertrag erwähnt.

- Die Bst. h) wird dahingehend angepasst/präzisiert, dass neu strukturierte Produkte nicht nur auf kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. d) und e) erlaubt sind, sondern neu zusätzlich auch noch auf kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. c). Zusätzlich soll neu auch in strukturierte Produkte investiert werden können, denen als Basiswerte Edelmetalle oder Rohstoffe zugrunde liegen. Die Bst. h) lautet deshalb neu wie folgt:

Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. h, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c-e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, *Edelmetalle oder Rohstoffe* zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Die strukturierten Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

1.1.1. Das Teilvermögen "PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds" wird in § 8 Buchstabe A Ziff. 2 bis 5 (inkl. Baustein "Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung") bezüglich dem Anlageziel, der Anlagepolitik sowie bezüglich den ESG-Faktoren angepasst/präzisiert.

Die Formulierung des Anlageziels sowie der Anlagepolitik in Ziff. 2 wurden vollständig überarbeitet. Dabei wurde neu ergänzt, dass die Fondsleitung im Rahmen der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen auch die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften gemäss Art. 53 sowie Art. 56a Ziff. 1 bis 4, 6 und 7 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) beachtet.

In diesem Zusammenhang wurde die Bst. aa) dahingehend angepasst, dass die indirekten Anlagen über in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) auf Beteiligungswertpapiere neu mindestens 35% und höchstens 50% (bisher: 55%) des Vermögens des Teilvermögens ausmachen dürfen. Ebenfalls wurde die Bst. ab) dahingehend ergänzt, dass von den erlaubten indirekten Anlagen in Immobilien maximal 1/3 in ausländischen Immobilien angelegt werden dürfen.

In der Ziff. 3 wurden gleichzeitig die indirekten Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe gemäss Ziff. 2 Bst. ac) und ad) insgesamt auf neu 15% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, beschränkt.

Zusätzlich wurde eine neue Ziff. 4 aufgenommen, wonach der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) für dieses Teilvermögen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens betragen darf.

§ 8 Buchstabe A Ziff. 2 bis 5 (inkl. Baustein "Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung") lautet neu deshalb wie folgt:

2. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

A. PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 45 ESG Fonds

Anlageziel

Das Anlageziel dieses gemischten als Dachfonds strukturierten Teilvermögens ist es, das investierte Kapital über mehrere Anlageklassen hinweg nachhaltig, diversifiziert und indexnah zu verwalten. Durch eine vorwiegend passive/indexierte Abbildung der ausgewählten Anlageklassen, Sub-Anlageklassen und Kapitalmärkte, sollen keine wesentlichen spezifischen Titelrisiken eingegangen werden. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Die Anlagen des Teilvermögens richten sich im Rahmen der Kollektivanlagengesetzgebung und der fondsvertraglichen Anlagevorschriften nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV 2).

Anlagepolitik

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften gemäss Art. 53 sowie Art. 56a Ziff. 1 bis 4, 6 und 7 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags, die den weniger einschränkenden Bestimmungen des BVV2 stets vorgehen. Allerdings ist dieses Teilvermögen als Teilanlage für die Anlage von Vorsorgegeldern ausgestaltet. Die Einhaltung der Anlagebeschränkungen, die die Gesamtheit der Anlage einer Vorsorgeeinrichtung betrifft, ist durch die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen ihrer Asset Allocation umzusetzen.

Die Anlagepolitik dieses Teilvermögens lautet wie folgt:

- Das Vermögen wird auf verschiedene Anlageklassen global diversifiziert.
- Der Anteil der einzelnen Anlageklassen wird überwiegend konstant gehalten. Die Asset Allocation wird mit dem Ziel strukturiert, dass etwa 45% des Fonds in der Anlageklasse Aktien investiert sind.
- Aufgrund von Marktbewegungen kann die tatsächliche Asset Allocation von der Zielallokation abweichen. Die Asset Allocation wird periodisch auf die Zielallokation zurückgeführt (Rebalancing).

- Die Umsetzung der Asset Allocation erfolgt hauptsächlich durch den Einsatz von ETFs (Exchange Traded Funds) und Indexfonds und schliesst dadurch spezifische Titelrisiken mehrheitlich aus (unsystematische Risiken).
- Die verschiedenen Anlageklassen werden überwiegend mit Anlagevehikeln abgebildet, welche Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.
- Aus Diversifikationsgründen werden auch Fremdwährungsbestände gehalten. Das Wechselkursrisiko kann ganz oder teilweise abgesichert werden, beispielsweise mit Devisentermingeschäften.

Das Vermögen des Teilvermögens wird zur Abbildung der Allokation in Indexfonds und leicht handelbare (liquide) ETFs investiert, die in einem strengen Selektionsprozess ausgewählt werden. Die eingesetzten Indexfonds und ETFs bilden die gewünschten Märkte indiziert ab. ETFs sind überwiegend physisch hinterlegt. Die Liquidität wird üblicherweise als Kontoguthaben und/oder in Geldmarkt-ETFs oder –Fonds gehalten.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Anteile an in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d, wovon mindestens 35% und höchstens 50% des Vermögens des Teilvermögens in ETFs (Exchange Traded Funds) und Indexfonds auf Beteiligungswertpapiere und höchstens 65% des Vermögens des Teilvermögens in ETFs und Indexfonds auf Forderungswertpapiere;
 - ab) höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e, börsennotierte Immobilien-Investmentfonds (davon max. 1/3 im Ausland), wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilieninvestmentgesellschaften;
 - ac) höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in ETCs.
 - ad) Edelmetalle, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen, bis maximal 10%.
 - b) Der Fondsleitung ist es erlaubt, bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c - e (inkl. ETFs) zu investieren. Bis zu 55% des Vermögens des Teilvermögens können in kollektive Kapitalanlagen in der Form von Dachfonds investiert werden. Diese Dachfonds können einerseits als globale Aktienfonds, die in regionale Aktienfonds investieren, ausgestaltet sein oder andererseits als kollektive Kapitalanlagen, die in Immobilienfonds investieren, wobei letztere auf 15% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt sein müssen. Der Erwerb von Dachfonds ist für die Zielfonds dieses Teilvermögens ausgeschlossen.
 - c) Sowohl die Zielfonds der Dachfonds wie auch die Dachfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses Teilvermögens gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Dachfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht.
3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Anlagen in Immobilien gem. Ziff. 2 Bst. ab und kollektive Kapitalanlagen, die in Immobilienfonds investieren gemäss Bst. b insgesamt maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens.
 - Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ac und ad insgesamt höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens.
 4. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für dieses Teilvermögen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens.
 5. Die Fondsleitung stellt für dieses Teilvermögen ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter berücksichtigt im Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren ESG Aspekte (ESG: Environmental, Social, Governance). Das Teilvermögen wird, wann immer möglich in Zielfonds investiert, die allgemein gültige Nachhaltigkeitsziele verfolgen.

Ziel ist es, die Vermögen möglichst zu 100% nach allgemein gültigen ESG Kriterien zu verwalten.

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden auf das gesamte Teilvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben sowie Call- und Termingelder angewandt, da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt.

Das Teilvermögen investiert grundsätzlich in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien verfolgen bzw. in überwiegend passiv verwaltete Zielfonds, die primär solche Indizes replizieren, die vom Indexanbieter als nachhaltig klassifiziert und vermarktet werden. Die Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitskriterien, sind durch den jeweiligen Indexadministrator ("Indexanbieter") definiert. Die Referenzindizes messen die Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren.

Bei der Auswahl der Zielfonds können sowohl ein **Best-in-Class Ansatz**, ein **Integrationsansatz**, ein **Ansatz mit einem alternativen Gewichtungsschema** als auch **Ausschlusskriterien** einzeln oder in Kombination zur Anwendung kommen.

Bei allen eingesetzten Zielfonds wird aber mindestens die ESG Integration sowie das Ausschlussverfahren zwingend verlangt. Die Kontrolle wird beim Erstkauf und in regelmässigen Abständen durchgeführt. Als Quelle dienen die jeweiligen Fondsdokumente der Zielfonds (bspw. unter www.swissfunddata.ch, wo die 10 grössten Zielfonds-Positionen für das Teilvermögen jeweils per Ende des Monats ersichtlich sind).

Der Vermögensverwalter des Teilvermögens nutzt externe ESG Datenanbieter. Primär werden ESG Ratings von MSCI ESG Research benutzt. Das finale ESG Rating ist ein gewichteter, arithmetischer Durchschnitt der individuellen ESG Ratings und muss mindestens BBB betragen.

Da nicht alle von den Zielfonds abgedeckten Anlageklassen über ein ESG Rating von MSCI ESG Research verfügen, kann das Teilvermögen bis max. 20% des Fondsvermögens in Zielfonds investieren, die keinen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen oder die den vorgenannten Kriterien bezüglich ESG-Rating nicht genügen. Dieser Anteil fliesst nicht in die Berechnung des finalen ESG Rating ein.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätze zu finden.

1.1.2. Das Teilvermögen "PARstrategie nachhaltig 25 ESG Fonds" wird in § 8 Buchstabe A Ziff. 2 bis 5 (inkl. Baustein "Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung") bezüglich dem Anlageziel, der Anlagepolitik sowie bezüglich den ESG-Faktoren angepasst/präzisiert.

Die Formulierung des Anlageziels sowie der Anlagepolitik in Ziff. 2 wurden vollständig überarbeitet.

In der Ziff. 3 wurden neu die indirekten Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe gemäss Ziff. 2 Bst. ac) und ad) insgesamt auf 15% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, beschränkt.

Zusätzlich wurde eine neue Ziff. 4 aufgenommen, wonach der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) für dieses Teilvermögen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens betragen darf.

§ 8 Buchstabe A Ziff. 2 bis 5 (inkl. Baustein "Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung") lautet neu deshalb wie folgt:

2. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

B. PARSUMO – PARstrategie nachhaltig 25 ESG Fonds

Anlageziel

Das Anlageziel dieses gemischten als Dachfonds strukturierten Teilvermögens ist es, das investierte Kapital über mehrere Anlageklassen hinweg nachhaltig, diversifiziert und indexnah zu verwalten. Durch eine vorwiegend passive/indexierte Abbildung der ausgewählten Anlageklassen, Sub-Anlageklassen und Kapitalmärkte, sollen keine wesentlichen spezifischen Titelrisiken eingegangen werden. Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Die Anlagen des Teilvermögens richten sich im Rahmen der Kollektivanlagengesetzgebung und der fondsvertraglichen Anlagevorschriften nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnung (BVV 2).

Anlagepolitik

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften gemäss Art. 53 sowie Art. 56a Ziff. 1 bis 4, 6 und 7 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrags, die den weniger einschränkenden Bestimmungen des BVV2 stets vorgehen. Allerdings ist dieses Teilvermögen als Teilanlage für die Anlage von Vorsorgegeldern ausgestaltet. Die Einhaltung der Anlagebeschränkungen, die die Gesamtheit der Anlage einer Vorsorgeeinrichtung betrifft, ist durch die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen ihrer Asset Allocation umzusetzen.

Die Anlagepolitik dieses Teilvermögens lautet wie folgt:

- Das Vermögen wird auf verschiedene Anlageklassen global diversifiziert.
- Der Anteil der einzelnen Anlageklassen wird überwiegend konstant gehalten. Die Asset Allocation wird mit dem Ziel strukturiert, dass etwa 25% des Fonds in der Anlageklasse Aktien investiert sind.
- Aufgrund von Marktbewegungen kann die tatsächliche Asset Allocation von der Zielallokation abweichen. Die Asset Allocation wird periodisch auf die Zielallokation zurückgeführt (Rebalancing).
- Die Umsetzung der Asset Allocation erfolgt hauptsächlich durch den Einsatz von ETFs (Exchange Traded Funds) und Indexfonds und schliesst dadurch spezifische Titelrisiken mehrheitlich aus (unsystematische Risiken).
- Die verschiedenen Anlageklassen werden überwiegend mit Anlagevehikeln abgebildet, welche Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.
- Aus Diversifikationsgründen werden auch Fremdwährungsbestände gehalten. Das Wechselkursrisiko kann ganz oder teilweise abgesichert werden, beispielsweise mit Devisentermingeschäften.

Das Vermögen des Teilvermögens wird zur Abbildung der Allokation in Indexfonds und leicht handelbare (liquide) ETFs investiert, die in einem strengen Selektionsprozess ausgewählt werden. Die eingesetzten Indexfonds und ETFs bilden die gewünschten Märkte indexiert ab. ETFs sind überwiegend physisch hinterlegt. Die Liquidität wird üblicherweise als Kontoguthaben und/oder in Geldmarkt-ETFs oder –Fonds gehalten.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Anteile an in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c und d wovon mindestens 20% und höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in ETFs und Indexfonds auf Beteiligungswertpapiere und bis zu 80% des Vermögens des Teilvermögens in ETFs und Indexfonds auf Forderungswertpapiere;
 - ab) höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e, börsennotierte Immobilien-Investmentfonds (davon max. 1/3 im Ausland), wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilieninvestmentgesellschaften;
 - ac) höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in ETCs.
 - ad) Edelmetalle, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen, bis maximal 10%.
- b) Der Fondsleitung ist es erlaubt, bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c - e (inkl. ETFs) zu investieren. Bis zu 30% des Vermögens des Teilvermögens können in kollektive Kapitalanlagen in der Form von Dachfonds investiert werden. Diese Dachfonds können einerseits als globale Aktienfonds, die in regionale Aktienfonds investieren, ausgestaltet sein oder andererseits als kollektive Kapitalanlagen, die in Immobilienfonds investieren, wobei letztere auf 15% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt sein müssen. Der Erwerb von Dachfonds ist für die Zielfonds dieses Teilvermögens ausgeschlossen.
- c) Sowohl die Zielfonds der Dachfonds wie auch die Dachfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses Teilvermögens gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Dachfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht.

3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Anlagen in Immobilien gem. Ziff. 2 Bst. ab und kollektive Kapitalanlagen, die in Immobilienfonds investieren gemäss Bst. b insgesamt maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens.
 - Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ac und ad insgesamt höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens.
4. Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Teilvermögens als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für dieses Teilvermögen höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens.
5. Die Fondsleitung stellt für dieses Teilvermögen ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter berücksichtigt im Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren ESG Aspekte (ESG: Environmental, Social, Governance).

Das Teilvermögen wird, wann immer möglich in Zielfonds investiert, die allgemein gültige Nachhaltigkeitsziele verfolgen.

Ziel ist es, die Vermögen möglichst zu 100% nach allgemein gültigen ESG Kriterien zu verwalten.

Die nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze werden auf das gesamte Teilvermögen ohne Berücksichtigung von Bankguthaben sowie Call- und Termingelder angewandt, da bei diesen Anlagen die entsprechende Einbezugsmöglichkeit von ESG-Faktoren fehlt.

Das Teilvermögen investiert grundsätzlich in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien verfolgen bzw. in überwiegend passiv verwaltete Zielfonds, die primär solche Indizes replizieren, die vom Indexanbieter als nachhaltig klassifiziert und vermarktet werden. Die Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitskriterien, sind durch den jeweiligen Indexadministrator ("Indexanbieter") definiert. Die Referenzindizes messen die Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren.

Bei der Auswahl der Zielfonds können sowohl ein **Best-in-Class Ansatz**, ein **Integrationsansatz**, ein **Ansatz mit einem alternativen Gewichtungsschema** als auch **Ausschlusskriterien** einzeln oder in Kombination zur Anwendung kommen.

Bei allen eingesetzten Zielfonds wird aber mindestens die ESG Integration sowie das Ausschlussverfahren zwingend verlangt. Die Kontrolle wird beim Erstkauf und in regelmässigen Abständen durchgeführt. Als Quelle dienen die jeweiligen Fondsdokumente der Zielfonds (bspw. unter www.swissfunddata.ch, wo die 10 grössten Zielfonds-Positionen für das Teilvermögen jeweils per Ende des Monats ersichtlich sind).

Der Vermögensverwalter des Teilvermögens nutzt externe ESG Datenanbieter. Primär werden ESG Ratings von MSCI ESG Research benutzt. Das finale ESG Rating ist ein gewichteter, arithmetischer Durchschnitt der individuellen ESG Ratings und muss mindestens BBB betragen.

Da nicht alle von den Zielfonds abgedeckten Anlageklassen über ein ESG Rating von MSCI ESG Research verfügen, kann das Teilvermögen bis max. 20% des Fondsvermögens in Zielfonds investieren, die keinen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen oder die den vorgenannten Kriterien bezüglich ESG-Rating nicht genügen. Dieser Anteil fliesst nicht in die Berechnung des finalen ESG Rating ein.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zu diesen angewandten ESG-Ansätze zu finden.

2. Fondsvertragsänderungen im Zusammenhang mit neuen bzw. geänderten Gesetzen

Nebst den in Ziff. 1 aufgeführten Fondsvertragsänderungen werden der Fondsvertrag wie auch der Prospekt dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG), dem revidierten Kollektivanlagengesetz (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten der Asset Management Association Switzerland angepasst.

3. Formelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Umbrella-Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die in Ziff. 1 dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können. Die Fondsvertragsänderungen gemäss Ziff. 2 sind hingegen gestützt auf Art. 27 Abs. 2 und 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 25. Mai 2023

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Northern Trust Global Services SE, Leudelange,
Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, Basel